



**Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung
B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen)**

Vom 5. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Satzungszweck
§ 2	Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 3	Verfahren zur Feststellung der Eignung
§ 4	Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl
§ 5	Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
§ 6	Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 7	Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 8	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
§ 9	Wiederholung des Verfahrens
§ 10	Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
§ 11	Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung
§ 12	In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Satzungszweck

¹Zweck des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist es, Konzepte und Methoden zur Lösung betriebswirtschaftlich, rechtlich und technisch vernetzter Fragestellungen zu erlernen. ²Mit diesem Bachelor sollen zwei Ziele verfolgt werden: erstens die Voraussetzungen für einen Berufseinstieg zu legen und zweitens die Grundlagen für weitergehende Master- oder Doktorandenstudiengänge zu schaffen. ³Die Studierenden sollen in Verzahnungsveranstaltungen als Generalisten mit Überblick erlerntes Methodenwissen anwenden, Koordinations- und Führungsfähigkeit unter Beweis stellen, sowie durch Lehrveranstaltungen internationaler Gastdozenten, Praxiskontakte und Praktika mit internationalen Geschäftsvorgängen vertraut zu werden. ⁴Für den Studiengang sind daher nur Studierende geeignet, die ein breites Interesse an betriebswirtschaftlich, rechtlich und technisch vernetzten Fragestellungen, hinreichende sprachliche Ausdrucksfähigkeit, solide Englisch- und Mathematikkenntnisse, die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit komplexen Zusammenhängen auseinanderzusetzen und diese in Modellzusammenhänge zu transformieren, sowie die Fähigkeit zu sachlichen Reflexion der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen der Anwendung und Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse. ⁵Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 60 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die von der Hochschulleitung auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten bestimmt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen eignet.
- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren kann höchstens zweimal jährlich, im Wintersemester und im Sommersemester, durchgeführt werden. ²Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen für Studienanfänger Wintersemester bis zum 15. Juli und für Studienanfänger Sommersemester bis zum 15. Januar an den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - c) eine Darlegung im Umfang von maximal 10.000 Zeichen, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
 - d) Nachweise über Praktika, Berufsausbildung, Teilnahme an Forschungswettbewerben und andere Nachweise, die die Eignung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zeigen, können die Unterlagen ergänzen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.
- (2) Es findet eine Vorauswahl statt.
- (3) Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Achtfache Gewichtung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;

2. die einfache Gewichtung der Mathematiknote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung;
 3. die einfache Gewichtung der Deutschnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- (4) Aus der Summe der neunfach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung und der einfach gewichteten Bewertung Mathematiknote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.
- (5) ¹ Die Mathematiknote ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe und ggf. der in der Abiturprüfung erreichten Note. ² Liegen keine Mathematiknoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Mathematiknote auf 5,0 festgelegt.

§ 5

Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern

- (1) ¹ Bewerbern, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 3 eine Punktzahl bis zu 24,0 erreichen, ist die Eignung ohne weitere Prüfung für den Studiengang zuzuerkennen. ² Diese Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 nicht mehr teil.
- (2) Bewerber, deren Ergebnis mehr als 32,0 Punkte beträgt, werden an dem weiteren Verfahren nach § 6 nicht mehr beteiligt.
- (3) Bewerber, die nach Abs. 2 oder nach § 4 Abs. 1 nicht mehr an dem weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹ Das Feststellungsverfahren umfasst ein Gespräch im Umfang von etwa 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. ² Durch das Gespräch soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerber über ein breites Interesse an technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen verfügen, die erforderliche

Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen, komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge erfassen können und in abstrakten Modellen denken können.³ Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt.⁴ Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet.⁵ Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt.⁶ Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.⁷ Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält.⁸ Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.⁹ Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (2) ¹ Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ² Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³ Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Semester für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.

§ 7

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor 5 gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der vierfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) ¹ Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geeignet. ² Bewerbern, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber sowie die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Leitung der Hochschule auf der Grundlage der vom Ausschuss nach Abs. 1 festgestellten Ergebnisse.
- (3) ¹Nach der Entscheidung der Hochschulleitung teilt der Ausschuss den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht am persönlichen Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt worden sind oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Semesters erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass

die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. März 2009, dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2009, Az.: A 4000/4.21 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2009.